

Vorwort zur 3. Auflage 2019

Die HBauO-Novelle 2018 war am 20.12.2017 von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossen worden. Das Änderungsgesetz wurde im Amtlichen Anzeiger vom 6.2.2018 verkündet, es trat dann am 1.5.2018 in Kraft.

In dieser 3. Auflage des Kompaktkommentars wird ausführlich auf die neuen Einzelregelungen der Hamburgischen Bauordnung eingegangen, deren wesentliches Ziel ist, Wohnungsbauvorhaben zu beschleunigen und zu erleichtern.

Gleichzeitig diente das Änderungsgesetz der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Diese neuen europarechtlichen Vorschriften werden im Kommentar nur angesprochen und auf sie an den betreffenden Stellen in der Hamburgischen Bauordnung hingewiesen (vgl. etwa § 2 Abs. 4 Nr. 9 ff., § 14 und § 59 Abs. 4 HBauO). Es würde den Rahmen der Kommentierung der Hamburger Bauvorschriften sprengen, wenn auch noch europarechtliche Regelungen ausführlich erläutert würden.

Insoweit werden in dieser 3. Auflage die durch die HBauO-Novelle eingeführten bzw. geänderten Einzelvorschriften insoweit kommentiert, als sie für die Baupraxis in Hamburg von wesentlicher Bedeutung sind.

Es bleibt dabei, dass dieser Kommentar „kurz und knapp“ die einzelnen Vorschriften der HBauO kommentiert und sich dabei grundsätzlich nur an der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes, des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichtes und der Hamburgischen Verwaltungsgerichte orientiert.

Nach wie vor wird auf die Angabe juristischer Fundstellen in Literatur und Rechtsprechung verzichtet, da dies ein Kommentar für Baupraktiker ist, denen durch verständliche Erläuterungen eine Arbeitshilfe anhand gegeben werden soll.

Wegen der leichteren Lesbarkeit wurde wiederum darauf verzichtet zwischen weiblichen und männlichen Baubeteiligten am Bau zu unterscheiden. Wenn von dem „Bauherrn“ oder dem „Entwurfsverfasser“ die Rede ist, so ist hiermit auch eine weibliche Bauherrin oder Entwurfsverfasserin gemeint, ebenso wie eine Bauherrenengemeinschaft oder ein Architekten-/Ingenieur-Büro.

Der Kommentar gibt die Rechtsprechung – soweit bekannt bzw. veröffentlicht – per Juli 2018 wieder.

Für die eingegangenen Anmerkungen zu den Vorauflagen meines Kommentars möchte ich mich bedanken und würde mich weiterhin über Hinweise und auch Kritik freuen.

Hamburg, im Oktober 2018

Dr. Peter Oberthür